

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss

- 1.1 Allen unseren Lieferungen liegen ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
Mit Erteilung des Auftrags durch den Besteller aufgrund unseres Angebotes, spätestens jedoch 14 Tage nach nicht widersprochenem Erhalt der Auftragsbestätigung, gelten diese Bedingungen als angenommen.
Stehen diesen widersprechenden Bedingungen des Bestellers gegenüber, auch wenn diese nachträglich in Auftragsbestätigungen enthalten sein sollten, so gelten, auch für den Fall, dass wir nicht widersprechen, ausschließlich unsere Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir diesen und deren Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zustimmen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen ab dem Datum der Bestellung anzunehmen. Erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns kommt ein Vertragsabschluss zustande. Telefonische oder mündliche Absprachen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Parteien.
- 1.3 Falls der Besteller mit der vorstehenden Vorgehensweise nicht einverstanden sein sollte, so hat er dies unverzüglich - binnen 7 Tagen - in einem besonderen Schreiben mitzuteilen und ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 1.4 Für diesen Fall behalten wir uns vor, den Auftrag des Bestellers zurückzuweisen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden können.
- 1.5 Wir behalten uns an allen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe dem Bestellenden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen, Zeichnungen etc., die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Besteller wurde dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Für den Fall, dass wir das Auftragsangebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von 1.2 annehmen, sind diese Unterlagen an uns unverzüglich wieder zurückzusenden.
- 1.6 Eine Übermittlung per Telefax ist ausreichend, wenn die Schriftform zu beachten ist.

2. Preise / Zahlung

- 2.1 Unsere Preise gelten ab Werk, insofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Sie sind ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer (in jeweils aktuell gültiger Höhe). Kosten für Verpackung, Versand, Spesen, Zoll, Steuern usw. werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ist die Zahlung vorzunehmen, insofern keine andere Regelung explizit schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- 2.4 Beratungs-, Reparatur- und Mietrechnungen sind abweichend von 2.1-2.3 innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- 2.5 Als Zahlungseingang gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können
- 2.6 Für den Fall, dass keine Zahlung innerhalb der Zahlungsfristen geleistet wurde, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hierbei vorbehalten.
- 2.7 Das Recht, unsere Preise angemessen zu ändern, behalten wir uns vor, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen oder veränderter Vertriebskosten für Lieferungen, oder Ähnliches eintreten. Auf Verlangen werden diese dem Besteller nachgewiesen.
- 2.8 Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Werden diese angenommen, gelten sie erst mit der erfolgreichen Einlösung als Zahlung. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.9 Für Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Besteller, das Gelangen der Ware zu bestätigen (Gelangensbestätigung), er erhält auf Verlangen von uns eine Aufstellung der entsprechenden Lieferscheine. Dies kann, falls vorher vereinbart auch auf elektronischem Wege erfolgen. Ist der Besteller vor Ablauf von 3 Monaten nach Lieferung dieser Pflicht nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die aktuell in Deutschland gültige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Es obliegt dann dem Besteller, sich die gezahlte Umsatzsteuer im Umsatzsteuervergütungsverfahren über seine Finanzbehörde entsprechend zurückerstatten zu lassen.

3. Lieferung / Versand

- 3.1 Angegebene Lieferzeiten sind für uns unverbindlich, insofern sie nicht ausdrücklich zugesichert wurden.
- 3.2 Die von uns angegebenen Lieferzeiten und deren Einhaltung setzen die Klärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 3.3 In Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, auch im Falle der Nichtbelieferung, aus welchem Grunde auch immer seitens der Vorlieferanten entfällt, soweit eine Lieferzeit verbindlich zugesichert worden ist, eine Lieferverpflichtung von uns. Der Käufer ist dann zum Rücktritt berechtigt, nachdem er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat.
- 3.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden sofort berechnet.
- 3.5 Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug kommt oder er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, erstattet zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 3.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben hiervon unberührt.
- 3.7 Ein Warenversand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Eine Transport- oder sonstige Versicherungen erfolgen ausschließlich auf Wunsch und gehen zu Lasten des Bestellers. Mit der Absendung der Waren, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon wer die Frachtkosten trägt oder ob die Versendung der Waren vom Erfüllungsort erfolgt.
- 3.8 Bei Warenrücknahme durch uns muss die retournierte Ware originalverpackt, in einem einwandfreien, wiederverkaufsfähigen Zustand (d. h. weder verschmutzt noch verkratzt und nicht älter als ein Jahr) sein. Für die Warenrücknahme berechnen wir Wiedereinlagerungskosten in Höhe von mindestens 25 % des Warenwertes und erheben eine Bearbeitungspauschale von 30,00 EUR. Die Rücklieferung hat unter Angabe unserer Auftrags- bzw. Rechnungsnummer nach Terminabstimmung frei an unser Lager zu erfolgen. Warenrücksendungen unter 100,00 EUR Netto-Warenwert, Rohre, Sonderanfertigungen und nicht mehr in der aktuellen Preisliste gelistete Waren sind von einer Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalte

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben sämtliche von uns gelieferte Waren in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen der Kaufpreis bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen, der Besteller ist zu deren Herausgabe verpflichtet. Die Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns geht stets mit einem Rücktritt vom Vertrag einher. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zu dessen Verwertung befugt. Ein Verwertungserlös ist dann auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich von angemessenen Verwertungskosten – anzurechnen.
- 4.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wertsteigernde Be- und/oder Verarbeitungen von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren berechtigen den Besteller nicht zu Ausgleichsansprüchen gegenüber uns.
- 4.3 Es wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden wird, so dass hierdurch unser Eigentum erlischt. Das (Mit-) Eigentum verwahrt der Besteller für uns unentgeltlich. Sollte die Vermischung in einer Weise erfolgt sein, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, dann gilt als vereinbart, dass der Besteller uns Miteigentum anteilmäßig überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Um unserer Forderung gegen den Besteller zu sichern tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, welche ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; diese Abtretung nehmen wir schon jetzt an.
- 4.4 Solange er sich nicht in Verzug befindet, ist der Besteller berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware), innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu bearbeiten und zu veräußern. Ihm ist untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware gegenüber Dritten, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt dieser schon jetzt, in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich gültiger Mehrwertsteuer) an uns ab. Für den Fall der Verarbeitung erfolgt eine Abtretung in Höhe des anteilmäßigen Rechnungswertes. Widerruflich ermächtigen wir den Besteller, die an uns abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Eine Befugnis unsererseits, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Solange jedoch der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat bzw. Zahlungseinstellung vorliegt, werden wir die Forderung nicht einziehen. Auf unsere Aufforderung hin hat der Besteller die Abtretung und den Eigentumsvorbehalt offenzulegen und uns die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Weiterhin ist der Besteller auch ohne Aufforderung hierzu verpflichtet, wenn ein Dritter seinerseits die Abtretung der Forderungen des Bestellers ihm gegenüber von seiner Genehmigung abhängig macht.
- 4.5 Der Besteller ist verpflichtet, unseren Eigentumsanspruch, solange er rechtlich besteht, jedem interessierten Dritten zur Kenntnis zu bringen und uns unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Pfändung von dritter Seite vorgenommen werden sollte, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Ausfall.

- 4.6 Die Eigentumsübertragung an den Besteller erfolgt erst nach endgültiger Bezahlung des vollen Warenwertes und der entstandenen Nebenkosten, wie z.B. Fracht und Versicherung, bzw. bei Wechselkredit nach Einlösung des Wechsels. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass bei Nichtannahme oder Nichteinlösung des Wechsels dieser rechtzeitig protestiert wird.
- 4.7 Wir sind jederzeit dazu berechtigt, die Abtretung der Ansprüche auch Dritten gegenüber offenzulegen.
- 4.8 Der Besteller verpfändet, unabhängig von der vorstehenden Forderungsabtretung (verlängerter Eigentumsvorbehalt), an uns seine Forderung gegenüber Dritten bezüglich der Vorbehaltsware, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Besteller bevollmächtigt und ermächtigt uns, die Verpfändung gegenüber Dritten anzuzeigen und wir nehmen diese Verpfändung an.

5. Abtretungsgebot

- 5.1 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Wenn uns nach Abgang der Auftragsbestätigung Gründe bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Vermögenslage des Kunden schlechter ist als ursprünglich angenommen, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen, und zwar unabhängig von den in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers basieren darauf, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich, trotz größter Sorgfalt, Beanstandungen ergeben, dann sind offensichtlich erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung, geltend zu machen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Der Eingang der Mängelanzeige bei uns ist dabei maßgeblich.
- 7.2 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller verjähren Mängelansprüche. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das BGB oder andere geltende Gesetze und Richtlinien längere Fristen zwingend vorschreiben. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
Es ist generell unsere Zustimmung einzuholen bevor eine Rücksendung der Ware durchgeführt wird.
Insofern die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, so werden wir, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen und fristgerechter Mängelrüge, die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Zur Nacherfüllung, innerhalb angemessener Frist, ist uns stets die Gelegenheit zu geben.
- 7.3 Der Besteller kann unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt. Für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller keinen Ersatz verlangen.
- 7.4 Bei einer nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind bestehen Mängelansprüche nicht. Ebenfalls keine Mängelansprüche bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen, wenn vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen wurden.
- 7.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.6 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur dann, wenn er mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehen. Bzgl. des Umfangs eines Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 7.5 entsprechend.
- 7.7 Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels, als die hier in Ziffer 7. geregelten, sind ausgeschlossen.
- 7.8 Für den Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges oder im Falle des arglistigen Verschweigens bzw. Vertuschens eines Mangels richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Wir haften für Schäden nur bei Vorsatz ; bei grober Fahrlässigkeit ; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit ; bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir garantiert haben ; nach den zwingenden Regeln der Produkthaftung. (gleich aus welchem Rechtsgründen auch immer)
- 8.2 Wir haften auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.
- 8.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnungsrecht

- 9.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Besteller ist nur insoweit befugt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Dieser Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere das BGB und HGB unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtsgültiger Form möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweist.
- 10.3 Für den Fall, dass diese Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen auch in einer Fremdsprache formuliert werden, geht die deutsche Fassung der fremdsprachlichen Fassung im Kollisions- und Zweifelsfall vor.
- 10.4 Erfüllungsort ist Rödermark
- 10.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Offenbach am Main/Deutschland.